



An die  
Mitglieder des Ausschusses für Bürgerdienste,  
öffentliche Ordnung, Anregungen  
und Beschwerden

.04.2020

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 11.03.2020 zur Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden am 17.03.2020 – Genehmigung von Feuerwerken;**  
DS-Nr.: 17046-20-E2

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu Frage 1)**

Im Jahr 2019 wurden 23 Feuerwerke der Kategorie 2 durch das Ordnungsamt genehmigt; angezeigt wurden im Jahr 2019 darüber hinaus 31 Feuerwerke der Kategorie 2 sowie 18 Feuerwerke der Kategorien 3 und 4.

**Zu Frage 2)**

Im Hinblick auf die jeweiligen Ausnahmegründe erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung der genehmigten Feuerwerke der Kategorie 2. Grundsätzlich werden derartige Ausnahmegenehmigungen in Dortmund nur bei Vorliegen folgender Anlässe erteilt:

- Hochzeit/Polterabend
- runde Geburtstage ab dem 50. Lebensjahr
- Firmenjubiläen

Der überwiegende Teil der erteilten Ausnahmegenehmigungen bezieht sich auf Feierlichkeiten anlässlich einer Hochzeit/eines Polterabends bzw. auf runde Geburtstage ab dem 50. Geburtstag. Wenige Ausnahmegenehmigungen werden für Jubiläumsfeierlichkeiten erteilt.

Nachfolgend eine Aufstellung der genehmigten Feuerwerke der Kategorie 2 in den Jahren 2016 bis 2019:

2016: 28 Genehmigungen  
2017: 15 Genehmigungen  
2018: 23 Genehmigungen  
2019: 23 Genehmigungen

### Zu Frage 3)

Auch in Bezug auf die anzeigepflichtigen Feuerwerke der Kategorie 2 erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung im Hinblick auf die den Feuerwerken zugrundeliegenden Anlässe. Der überwiegende Teil der Anzeigen von diesen genehmigungsfreien Feuerwerken bezieht sich jedoch auf Feierlichkeiten anlässlich einer Hochzeit bzw. eines Polterabends. Darüber hinaus werden auch für Veranstaltungen in den einzelnen Stadtbezirken (z. B. Michaelisfest in Mengede und Apfelmarkt in Aplerbeck) wiederholt Pyrotechniker mit der Durchführung von diesen Feuerwerken beauftragt.

Nachfolgend eine Aufstellung der angezeigten Feuerwerke der Kategorie 2 in den Jahren 2016 bis 2019:

2016: 36 Anzeigen

2017: 37 Anzeigen

2018: 31 Anzeigen

2019: 31 Anzeigen

Zu den folgenden Anlässen wurden darüber hinaus in den Jahren 2016 bis 2019 Höhenfeuerwerke der Kategorien 3 und 4 angezeigt:

Feuerwerke Kat 3 + 4			
2016	2017	2018	2019
BVB Jahresempfang	Osterkirmes Fredenbaum I	Winterleuchten	Osterkirmes Fredenbaum I
Osterkirmes Fredenbaum I	Osterkirmes Fredenbaum II	Osterkirmes Fredenbaum I	Osterkirmes Fredenbaum II
Osterkirmes Fredenbaum II	Kirmes Huckarde	Osterkirmes Fredenbaum II	Feierlichkeiten Abiball
Kirmes Huckarde	Ruhrreggae Wischlingen	Kirmes Huckarde	Ruhrreggae Wischlingen
Volksgarten Lütgendortmund	Kirmes Bodelschwingh	Lichterfest Westfalenpark	Kirmes Huckarde
Festi Ramazan	Lichterfest Westfalenpark	Kirmes Bodelschwingh	Kirmes Bodelschwingh
85 Jahre Pieper	Betriebsfeier Tedi	Münsterstraßenfest	Lichterfest Westfalenpark I
Lichterfest Wischlingen	Kirmes Lütgendortmund	Kirmes Lütgendortmund	Kirchlinder Woche
Betriebsfeier BMW AG	Lichterfest Fredenbaum	Lichterfest Fredenbaum	Kirmes Lütgendortmund
Kirmes Bodelschwingh	DEW21 Museumsnacht	DEW21 Museumsnacht	Lichterfest Fredenbaum I
Lichterfest Westfalenpark	Mengede Lichterfest	Theaterfest	DEW21 Museumsnacht
Kirmes Lütgendortmund	Lichterfest Fredenbaum	Mengeder Glanzlichter	Lichterfest Fredenbaum II
Lichterfest Fredenbaum		Hochzeitsfeierlichkeit	Mengeder Glanzlichter
DEW21 Museumsnacht			Lichterfest Westfalenpark II
Lichterfest Fredenbaum			Jubiläumsstraßenfest
Winterleuchten Westfalenpark			Geburtstagsfeierlichkeit
DEAG Concerts			2 x Hochzeitsfeierlichkeit
5 x Hochzeitsfeierlichkeit			

### Zu Frage 4)

Nach den Regelungen des Sprengstoffrechts (§ 23 der 1. SprengV) bedarf das Abbrennen von Feuerwerken der Kategorien 2, 3 und 4 durch eine befähigte Person im Sinne des Sprengstoffrechts (Erlaubnisinhaber nach § 7 oder 27 SprengG bzw. Befähigungsscheininhaber nach § 23 SprengG) keiner Genehmigung seitens der Ordnungsbehörde, sondern unterliegt nur einer Anzeigepflicht.

Diese bundesgesetzlichen Regelungen sind abschließend und entziehen sich damit weitestgehend der Möglichkeit der Einflussnahme durch die Ordnungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Dahmen